

Positionspapier des Deutschen Sozialgerichtstages e.V.

Positionen des DSGT zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe – das Kind und seine Familie im Mittelpunkt

- Verpflichtung der Länder zur Förderung infrastruktureller Angebote der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe (außerhalb der Hilfen zur Erziehung) und zur Sicherstellung einer angemessenen Personalausstattung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Umsetzung der UN-BRK in der Kinder- und Jugendhilfe – Fortführung des Diskurses zur Zusammenführung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe
- Ausbau individueller Rechtsansprüche für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei gleichzeitiger Stärkung der Rechte von Eltern und anderen Sorgeberechtigten
- Elternarbeit als Schwerpunkt, nicht als Anhängsel der stationären Hilfe zur Erziehung
- Erforschung der Situation von Kindern/ Jugendlichen in Fremdunterbringung und ihrer Eltern
- Legaldefinition des Einrichtungsbegriffs und Stärkung des Vereinbarungswesens
- Optimierung der Gefährdungseinschätzung – Stärkung der fallübergreifenden und fallunabhängigen Kooperation von Fachkräften verschiedener Fachrichtungen im Kinderschutz
- "Rechtswegdiversität" – Sonderzuständigkeit der Familiengerichte bei der Inobhutnahme in Abgrenzung zur Regelzuständigkeit der Verwaltungsgerichte sowie interdisziplinäre Fortbildungen
- Paritätisches Wechselmodell (PWM) – kein gesetzlicher Regelfall



Vorwort

Nach Ansicht des DSGT ist die Kinder- und Jugendhilfe ein wesentlicher Bestandteil des Sozialsystems der Bundesrepublik Deutschland und kann einen wichtigen Beitrag dazu leisten, „positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“ (§ 1 Abs. 3, Nr. 4 SGB VIII). Die rechtlichen Grundlagen dazu sind im SGB VIII aus Sicht des DSGT grundsätzlich gut geregelt.

Das SGB VIII formuliert grundlegende Werte und Ziele (wie Eigenverantwortung, Gemeinschaftsfähigkeit, Verantwortung der Familien, Schutz des Kindeswohls, Beteiligung und Kooperation) und fachliche Standards (zum Beispiel Hilfeplanverfahren und Jugendhilfeplanung, Eltern- und Familienarbeit), wie sie zur Zeit der Entstehung des Gesetzes erfassbar und zukunftsweisend waren. Sie wurden gemäß gesellschaftlichen und fachlichen Entwicklungen mehrfach ergänzt und aktualisiert (etwa im Bereich des Kinderschutzes und im Rahmen des Prozesses der Qualitätsentwicklung).

Die Hauptprobleme für eine gelingende Kinder- und Jugendhilfe liegen aus Sicht des DSGT dabei nicht im Gesetz selbst, sondern vielmehr in dessen Umsetzung in die Praxis. Mangelnde finanzielle, personelle und fachliche Ressourcen bilden Hürden für die den Zielsetzungen des Gesetzes entsprechende Anwendung fachlicher Standards in der Praxis und drohen das SGB VIII mit seiner sozialpädagogischen Intention auszuhebeln.

Zu fordern wären daher verstärkte Anstrengungen von Seiten politisch Verantwortlicher und anderer Entscheidungsträger, das SGB VIII in seinen Grundzügen zu erhalten, gemäß gesellschaftlichen und fachlichen Entwicklungen zu aktualisieren und seine Akzeptanz und Umsetzung in der Praxis zu fördern.

Der DSGT schlägt zudem vor, eine grundsätzliche Debatte über den hohen Wert der Kinder- und Jugendhilfe als eigenständigem Wirkungsbereich im Dreieck Eltern-Kind-Staat zu führen und nicht die aktuellen Debatten über vermeintliche Steuerungsdefizite zu unterstützen. Da

die Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe in hohem Maße abhängig ist von fachpolitischen Entscheidungen, scheint es für eine Verbesserung der Jugendhilfe notwendig, politische Entscheidungsträger davon zu überzeugen, dass Kinder- und Jugendhilfe ein zentraler und wichtiger Baustein in der kommunalen Infrastruktur ist und nicht nur eine Sozialleistung für bedürftige junge Menschen und ihre Familien, die zu finanziellen Lasten für das Gemeinwesen führt. Die kontinuierlich ansteigende Inanspruchnahme der verschiedenen Formen der Kindertagesbetreuung zeigen, dass die Kinder- und Jugendhilfe längst „in der Mitte der Gesellschaft angekommen ist“.

Verpflichtung der Länder zur Förderung infrastruktureller Angebote der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe (außerhalb der Hilfen zur Erziehung) und zur Sicherstellung einer angemessenen Personalausstattung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Die Wahrnehmung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe obliegt gemäß § 69 SGB VIII auf der örtlichen Ebene in der Regel den Landkreisen und kreisfreien Städten. Diese haben gemäß § 79 SGB VIII die Gesamtverantwortung, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Strukturen zu schaffen und die entsprechenden Mittel bereitzustellen.

Die (landesrechtliche) Qualifizierung der (örtlichen) Kinder- und Jugendhilfe als Aufgabe kommunaler Selbstverwaltung führt in der Praxis dazu, dass die Standards innerhalb der Jugendhilfe durchaus differieren. Dies betrifft sowohl die quantitative wie auch die qualitative Dimension. Der Vorteil dieser Struktur liegt darin, dass jeder örtliche Träger der Jugendhilfe die für seine regionalen Anforderungen entsprechende Infrastruktur entwickeln kann. Der Nachteil liegt darin, dass alle grundsätzlichen Strukturentscheidungen politisch getragen werden müssen und die Qualität und Angebotsstruktur wohnortabhängig ist.

In Hinblick darauf, dass einzelne Leistungen nur mit objektiv-rechtlichen Verpflichtungen ausgestattet sind wie z.B. die Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), die Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) und die Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII), ist nachvollziehbar, dass sich die quantitative und qualitative Ausgestaltung der „Jugendhilfe-Landschaft“ – etwa wie viele Stellen an Sozialarbeit an Schule oder wie viele Eltern-Kind-Zentren gefördert werden – im politischen Wettbewerb befindet und nicht selten auch fiskali-

schen Fragestellungen unterworfen ist. Eine Entwicklung von Bedarfskriterien für die örtliche Angebotsstruktur im Rahmen der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) findet häufig nicht statt.

Auch die Personalausstattung der Jugendämter obliegt – bis auf den Bereich der Amtsvormundschäften – der Entscheidungshoheit des örtlichen Trägers der Jugendhilfe. Gesetzlich sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe „nur“ zur Vorhaltung einer „dem Bedarf entsprechenden Zahl von Fachkräften“ verpflichtet (§ 79 Abs.3 SGB VIII). So gibt es beispielsweise keine klaren Regelungen, wie viele Sozialarbeiter im Allgemeinen Sozialen Dienst oder im Bereich der Jugendhilfeplanung vorzuhalten sind.

In der Praxis entsteht nicht selten der Eindruck, dass im Rahmen der Entscheidungsfindung der Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Gesamtverantwortung neben den fachpolitischen Debatten auch die Frage der Finanzausstattung der Kommune eine Rolle spielt. Es existiert ein strukturelles Risiko, dass Kommunen mit herausfordernder Haushaltssituation sich auf die Aufgaben fokussieren, die durch individuelle Rechtsansprüche zwingend vorzuhalten sind. Die Garantie einer angemessenen kommunalen Finanzausstattung durch die Länder und das spezifische finanzverfassungsrechtliche Konnexitätsprinzip stellen offensichtlich nicht sicher, dass die bundesgesetzlich geregelte Gesamtverantwortung der örtlichen Träger tatsächlich in der intendierten Weise wahrgenommen wird.

Der DSGT setzt sich dafür ein,

- zu überprüfen, ob der Bund die Länder verpflichten sollte, infrastrukturelle Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere im Rahmen der §§ 11, 13, 14 und 16 SGB VIII, zu fördern. Mit Blick auf den Erfolg der Bundesinitiative „Frühe Hilfen und Familienhebammen“ könnte hier auch ein Bundesprogramm sinnvoll sein;
- die rechtliche, insbesondere finanzverfassungsrechtliche, Möglichkeit für die Errichtung eines bundesweiten Fonds zur Unterstützung finanzschwacher Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zu überprüfen;
- zu überprüfen, welche Regelungen getroffen werden können, die es den örtlichen Trägern der Jugendhilfe ermöglichen, eine angemessene personelle Ausstattung im



Bereich des Allgemeinen Sozialen Dienstes und der Jugendhilfeplanung zu erreichen.

Umsetzung der UN-BRK in der Kinder- und Jugendhilfe – Fortführung des Diskurses zur Zusammenführung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe

Nach Ansicht des DSGT muss die Reform der Kinder- und Jugendhilfe zu einem inklusiven Hilfesystem im Interesse aller jungen Menschen und ihrer Familien auch weiterhin ein wichtiger und zukunftsgestaltender Prozess und Gegenstand eines intensiven öffentlichen Fachdiskurses bleiben.

Für Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen sind nach der aktuellen Rechtslage unterschiedliche Leistungssysteme zuständig. Die Aufteilung der Zuständigkeiten für junge Menschen mit Behinderungen auf die künftige Eingliederungshilfe nach dem SGB IX Teil 2 und die Kinder- und Jugendhilfe führt in der Praxis zu erheblichen Definitions- und Abgrenzungsproblemen. Hieraus entstehen Zuständigkeitsstreitigkeiten, Verwaltungsaufwand und Schwierigkeiten bei der Gewährung und Erbringung von Leistungen für junge Menschen und ihre Familien. Die Eltern dieser Kinder, für die neben der zukünftigen Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe noch weitere (Leistungs-)Systeme zuständig sind, stehen vor diesem Hintergrund häufig vor kaum überwindbaren Hürden. In Umsetzung der UN-BRK ist jedoch sicherzustellen, dass junge Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zu Unterstützungsleistungen und Schutzmaßnahmen haben. Betroffen ist damit der Zugang zu den Regelleistungen – wie etwa zu Angeboten der Jugendfreizeit und der Kindertagesbetreuung – aber auch zu spezifischen Leistungen zur Teilhabe nach dem SGB IX.

Zu gewährleisten ist, dass eine Verzahnung beim Jugendamt in originärer Zuständigkeit erfolgt, so dass alle Bedarfe im Rahmen einer Gesamtbetrachtung ermittelt werden können. Vor allem mit Blick auf die Möglichkeit, dass neben einem behinderungsspezifischen Bedarf ein weiterer jugendhilferechtlicher Bedarf besteht, der keine Anbindung an das System der zukünftigen Eingliederungshilfe hat, ist dies unverzichtbar. Denn es handelt sich zwar um unterschiedliche Bedarfe, aber für den jungen Menschen und dessen Familie um einen zu-



sammenhängenden Lebenssachverhalt.

Im Prozess der inklusiven Ausgestaltung des Kinder- und Jugendhilferechts können Faktoren des Gelingens sowie auch Problemkreise hinsichtlich der Zusammenführung der Systeme am Beispiel der vorhandenen Schnittstellen des § 35a SGB VIII von Bedeutung sein. Die Umsetzung des § 35a SGB VIII ist aus diesem Grund zu evaluieren.

Hinsichtlich der Umsetzung des Grundgedankens der UN-BRK stellt die Zusammenführung der Leistungssysteme nur einen Aspekt dar. Darüber hinaus ist die Umgestaltung der sozialen Umwelt als Voraussetzung für die gemeinsame Nutzung und gesellschaftliche Teilhabe heterogener Gruppen von jungen Menschen erforderlich.

Der DSGT setzt sich dafür ein,

- Leistungen für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, deren Eltern und andere Sorgeberechtigte unabhängig von einer Behinderungsart unter Berücksichtigung des spezifischen Bedarfs im Einzelfall im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe zu gewähren und sie somit aus dem SGB VIII abzuleiten;
- Grundbedingungen für eine gleichberechtigte und selbstbestimmte Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu schaffen und durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten (Teilhabe);
- dass die Strukturen und Rahmenbedingungen der Hilfestaltung sowie die Finanzierung der Hilfen den individuellen Inhalten der Hilfebedarfe folgen und die Strukturen sich den jungen Menschen anpassen und nicht umgekehrt.

Ausbau individueller Rechtsansprüche für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei gleichzeitiger Stärkung der Rechte von Eltern und anderen Sorgeberechtigten

Die Kinder- und Jugendhilfe dient in erster Linie den Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Der Umsetzung der Intention der UN-Kinderrechtskonvention, die im geltenden Kinder- und Jugendhilferecht durch die Regelung von Beteiligungsrechten in

§ 8 Absatz 1, § 8a Absatz 1 und § 36 SGB VIII und Bestimmungen im Bereich des Kinderschutzes in § 8 Absatz 3 sowie § 45 Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII bereits angelegt ist, kommt vor diesem Hintergrund eine zentrale Bedeutung zu. Hinsichtlich des Kernbereichs der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ist die Stärkung von Rechten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene daher fortzusetzen.

Die Festschreibung eines individuellen Rechtsanspruchs auf geeignete Unterstützung und Hilfe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene hat dabei vornehmlich Auswirkungen auf das Selbstverständnis der Rechtswahrnehmung in der Gestaltung der Hilfebeziehung. Ein eigenständiger Rechtsanspruch stellt die Perspektive der jungen Menschen in den Vordergrund, deren Beteiligung insbesondere bei der Hilfeplanung eine Stärkung verdient.

Die Rechte der Familien und damit insbesondere der Kinder- und Jugendlichen werden über ihre Personensorgeberechtigten wahrgenommen, die für die Sicherstellung des Kindeswohls und die Kindesentwicklung verantwortlich sind. Insoweit bleibt der Vorrang der Elternverantwortung (Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG) unberührt. Der Staat übt sein Wächteramt aus, wenn die Personensorgeberechtigten das Kindeswohl nicht sichern können.

Hervorzuheben ist, dass die Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und eine Stärkung der Eltern zusammenwirken (vgl. § 1 Absatz 3 SGB VIII, § 1 KKG). Eltern und andere Sorgeberechtigte sind als Experten für ihre Kinder für die Kindesentwicklung verantwortlich und maßgeblich, damit ebenso Teil des Hilfesystems und somit für die Entwicklung und Umsetzung der Hilfen als fester Bestandteil der Hilfe einzubeziehen. Die Ziele und Ressourcen der Familien sind in der Entscheidung über den Hilfebedarf maßgeblich. Sicherzustellen ist, dass Eltern weiterhin bei der Wahrnehmung ihres Elternrechts aus Artikel 6 GG zu unterstützen sind. Daher muss der Anspruch der Eltern als unverzichtbarer Bestandteil der Hilfe zur Erziehung neben dem Anspruch des Kindes geregelt werden.

Daneben muss es der Kinder- und Jugendhilfe über die Konkretisierung der Rahmenbedingungen (insbesondere im Bereich der Finanzierung) hinaus ermöglicht werden, einzelfallabhängige Lösungen und Infrastrukturen zu gewährleisten. Stärkung, Qualifizierung und Ausbau fördernder Regel- und Infrastrukturangebote und ihre Vernetzung sind wichtige Bausteine für eine qualitative Kinder- und Jugendhilfe. Niedrigschwellige Angebotsformen erweitern die Handlungsmöglichkeiten der Einrichtungen und Dienste. Sie ergänzen die individuel-

len Leistungen mit Rechtsanspruch in sinnvoller Weise und decken im Idealfall die Bedarfe der Familien ab, sodass Einzelfallhilfen nicht notwendig sind. Gleichzeitig sichern sie die Nachhaltigkeit individueller Hilfen, ohne diese in Frage zu stellen.

Der DSGT setzt sich dafür ein,

- individuelle Rechtsansprüche auf geeignete Unterstützung und Hilfe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im SGB VIII festzuschreiben sowie einen eigenständigen Rechtsanspruch auf Unterstützung bei der Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung für Eltern und andere Sorgeberechtigte zu verankern;

- sozialräumliche, niedrigschwellige Angebote für präventive Hilfen mit den notwendigen Ressourcen auszustatten und die Vernetzung mit Regelangeboten (bspw. Kindertagesbetreuung, Schul- und Gesundheitssystem) zu sichern.

Elternarbeit als Schwerpunkt, nicht als Anhängsel der stationären Hilfe zur Erziehung

Begreift man – entsprechend der verfassungsrechtlichen Ausgangslage (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG) – die Hilfe zur Erziehung des Kindes oder Jugendlichen in erster Linie als Hilfe zur Refunktionalisierung und Restabilisierung der Herkunftsfamilie, um die Rückkehrperspektive tatsächlich zu realisieren und misst damit der Elternarbeit die zentrale Funktion bei der stationären Hilfe zu, dann darf sie nicht nur als Rechtsanspruch der Eltern ausgestaltet sein, der dem Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung für das Kind in der Pflegefamilie bzw. der Einrichtung nachgelagert und – rechtlich – davon unabhängig ist, sondern muss Elternarbeit vor allem in der Praxis ein primärer und unverzichtbarer Bestandteil der Hilfe zur Erziehung sein.

Nur auf diese Weise lässt sich eine wohl noch aus den Zeiten des Jugendwohlfahrtsgesetzes fortbestehende „Tradition“ in der Praxis vieler Jugendämter beenden, die mit der Fremdplatzierung die Gefahr für das Kind abgewendet zu haben meint, die Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege oder in einer Einrichtung als eine von den Eltern geduldete „öffentlich verantwortete Ersatzerziehung“ ansieht und keine Notwendigkeit für eine über die bloße Beteiligung hinaus gehende qualifizierte Arbeit mit den Eltern erkennt. Noch immer werden

Nachfragen nach intensiver Elternarbeit in der Praxis mit dem Argument einer „Doppelhilfe“ abgelehnt, was dem Sinn und Zweck der Hilfe zur Erziehung auch und gerade in den Fällen, in denen das Kind außerhalb des Elternhauses gefördert werden muss, fundamental widerspricht.

Darüber hinaus sollten der Praxis ausreichend Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, um die Fachkräfte zu qualifizieren.

Der DSGT setzt sich dafür ein,

- die Deckung des Unterstützungsbedarfs der Eltern im Rahmen der Erziehung durch gegebenenfalls intensive pädagogische und therapeutische Leistungen für Eltern als zentralen Gegenstand des Rechtsanspruchs nach § 27 SGB VIII auszugestalten;
- ausdrücklich zu formulieren, dass Hilfen zur Erziehung, die mit der Unterbringung des Kindes/ Jugendlichen außerhalb des Elternhauses verbunden sind, vorrangig darauf ausgerichtet sind, die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie so weit zu verbessern, dass diese ihre Erziehungsaufgaben wieder selbst wahrnehmen kann.

Erforschung der Situation von Kindern/ Jugendlichen in Fremdunterbringung und ihrer Eltern

Die Bundesregierung sollte gezielte Forschungsvorhaben fördern, die ihren Schwerpunkt neben der Situation der Kinder/ Jugendlichen stärker auf die Situation der Herkunftseltern fokussieren. Es kann auch sinnvoll sein, die psychischen Dynamiken und Mechanismen im Rahmen einer Fremdunterbringung aus der Perspektive aller Beteiligten im Rahmen eines umfassenden Kinder- und Jugendberichtes zu beleuchten.

Neben der rechtlichen Struktur ist es innerhalb der Jugendhilfe auch fachlicher Standard, Eltern als natürliche Inhaber der Erziehungsverantwortung für ihre Kinder zu verstehen und davon auszugehen, dass die Hintergründe für das erzieherische Handeln oder bestimmte Verhaltensmuster der Eltern, die eine dem Wohl des Kindes geeignete Erziehung nicht, nicht mehr oder vorübergehend nicht gewährleisten, unterschiedlich begründet sind. Auch Verhal-



ten, welches Kinder in ihrer Entwicklung beeinträchtigen kann, ist als bestmöglicher Bewältigungsversuch einer individuellen und komplexen Herausforderung der Eltern zu verstehen und erfordert qualifiziertes Fallverstehen und annehmende Beziehungsarbeit.

Der DSGT setzt sich dafür ein, dass folgende Themen interdisziplinär und im europäischen Vergleich erforscht werden:

- Wie können Eltern in den Stand gesetzt werden, trotz hoher Belastungen Problem- und Konfliktlösungsmuster zu entwickeln und dauerhaft aufrecht zu erhalten, die eine Kindeswohlorientierte Erziehung ermöglichen?
- Wie wirken sich die Interventionen der Jugendhilfe auf das Erleben von Selbstwirksamkeit und Kompetenz der Eltern aus?
- Mit welcher sozialpädagogischen Methodik können Fachkräfte der Jugendhilfe Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung so unterstützen, dass diese sich als Experten für die Interessen und Bedürfnisse der Kinder verstehen und sie (die Eltern) sich durch die Unterstützung nicht entwertet fühlen?
- Welche Veränderungen braucht die Jugendhilfe, um die Eltern als Verantwortliche und Beteiligte „auf Augenhöhe“ zu gewinnen?

Eine Unterbringung von Kindern/ Jugendlichen in einer Pflegefamilie oder einer stationären Einrichtung stellt in diesem Kontext an Herkunftseltern, Pflegeeltern oder Verantwortliche der stationären Einrichtungen und an die untergebrachten Kinder besondere Herausforderungen, die es durch Forschung zu betrachten gilt.

Viele Kinder befinden sich ab dem Zeitpunkt ihrer Unterbringung in einer permanenten inneren Auseinandersetzung mit ihrer Herkunft, die auch für die Identitätsentwicklung eine wesentliche Rolle spielt. Wichtig für die pädagogische Arbeit wäre herauszufinden, welche emotionalen Mechanismen hier konkret wirksam sind.

Auch für die verantwortlichen Erziehungspersonen in den Einrichtungen und in Pflegefami-

lien stellt die Situation einer Fremdunterbringung eine besondere Herausforderung dar. Erfolgt hier keine angemessene Begleitung und Beratung der erwachsenen Verantwortungsträger (Eltern, Pflegeeltern, Bezugserzieher*innen in den stationären Einrichtungen) durch das Jugendamt, führt diese Konstellation nicht selten zu Auseinandersetzungen über die „Deutungshoheit“, was für die Kinder am besten sei. Dabei stellt die Gewährleistung und die Durchführung von Umgangskontakten eine zentrale Herausforderung dar.

Der DSGT setzt sich dafür ein, dass folgende weitere Themen interdisziplinär und im europäischen Vergleich erforscht werden:

- Wie kann es Kindern/ Jugendlichen in Fremdunterbringung erleichtert werden, eine sichere Ich-Identität zu entwickeln? Welche Rolle spielt dabei die Herkunftsfamilie?
- Wie kann Kindern/ Jugendlichen in Fremdunterbringung die Bewältigung von Loyalitätskonflikten erleichtert werden?
- Welche Beiträge können Pflegefamilien/ Verantwortliche stationärer Einrichtungen dazu leisten? Was brauchen sie dazu, insbesondere um fremduntergebrachten Kindern/ Jugendlichen eine positive Auseinandersetzung mit der Herkunftsfamilie zu ermöglichen?
- Wie können Besuche und andere Umgangskontakte der Herkunftseltern gestaltet werden, damit sie für die kindliche Entwicklung und die Stärkung der Verantwortung der Eltern positive Impulse setzen?
- Wie kann die Zusammenarbeit zwischen Herkunftsfamilie und Pflegefamilie durch das Jugendamt kindeswohlorientiert gesteuert und moderiert werden?

Legaldefinition des Einrichtungsbegriffs und Stärkung des Vereinbarungswesens

Das geltende SGB VIII bietet eine gute Grundlage für das Zusammenwirken zwischen den Trägern von Angeboten der stationären und ambulanten Hilfen zur Erziehung und den öffentlichen Jugendhilfeträgern. Dennoch wären einzelne Aspekte zu schärfen.



Der DSGT setzt sich dafür ein:

- Als dringend notwendig ist eine Legaldefinition des Einrichtungsbegriffs zu schaffen. Zur Vorbeugung von Fehlinterpretationen bedarf es der Klärung dieses Begriffs, insbesondere in Bezug auf die Einordnung familienanaloger Angebote, die unter dem Dach eines Einrichtungsträgers betrieben werden. Zudem sollte klargestellt werden, dass die Angebote durch das Vorliegen des Kriteriums Einrichtung in den Regelungsbereich zum Abschluss der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung fallen.
- Es ist zu regeln, dass auch im Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung schiedsstellenfähige Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen abzuschließen sind. Neben der Vereinbarung über die Höhe der Kosten erhalten die örtlichen Träger somit die Möglichkeit, Qualität und Inhalt der Leistungen zu steuern. Die Finanzierung ambulanter Leistungen wäre damit zugleich besser abgesichert.

Optimierung der Gefährdungseinschätzung – Stärkung der fallübergreifenden und fallunabhängigen Kooperation von Fachkräften verschiedener Fachrichtungen im Kinderschutz

Die Pflicht des Jugendamts zur Gefährdungseinschätzung (§ 8a Abs. 1 SGB VIII) ist im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfe-Weiterentwicklungsgesetzes - KICK-(2005) eingeführt worden, um das Verfahren der Gefährdungseinschätzung zu qualifizieren und damit den Schutzauftrag des Staates bei Kindeswohlgefährdung zu erfüllen.

Der Gesetzgeber hat neben der Pflicht des Jugendamts zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung eine analoge Pflicht für die Leistungserbringer in der Kinder- und Jugendhilfe geregelt (§ 8a Abs. 4 SGB VIII), um den unmittelbaren Kontakt zu Kindern/ Jugendlichen und Eltern zu nutzen, um mit ihnen die Situation zu klären und Eltern gegebenenfalls für die Inanspruchnahme von Hilfe zu motivieren. Gleichzeitig hat der Gesetzgeber durch § 4 KKG die sogenannten Berufsheimnisträger (insbesondere Lehrer/innen und Angehörige der Gesundheitsberufe) in den Blick genommen und für diese Berufsgruppen eine gesetzliche Of-



fenbarungsbefugnis gegenüber dem Jugendamt geschaffen für den Fall, dass sie im Rahmen ihres beruflichen Kontakts mit dem Kind/ Jugendlichen (und dessen Eltern) zu dem Ergebnis kommen, dass eine von ihnen festgestellte Kindeswohlgefährdung von den Eltern nicht wirksam abgewendet wird bzw. diese zu diesem Zweck keine geeignete Hilfe in Anspruch nehmen. Die bisher nur aus der Befugnis zur Durchbrechung der Schweigepflicht abgeleitete Informationsmöglichkeit wurde damit durch eine ausdrückliche Befugnis zur Datenübermittlung ersetzt.

Im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) war unter Hinweis auf die Ergebnisse der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes vorgesehen, künftig Informanten aus dem Kreis der Berufsgeheimnisträger eine Rückmeldung seitens des Jugendamtes zu geben, um sie anschließend an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen. Die Rückmeldung an die meldenden Personen und deren Verknüpfung mit der Beteiligung an der Gefährdungseinschätzung sowie die Einführung dieser Regelung auf Gesundheitsberufe überzeugt nicht. Damit wird der gerade von den Gesundheitsberufen immer wieder propagierte Vertrauensschutz als Grundlage für die Hilfebasis durch die Rückmeldungspflicht infrage gestellt. Offensichtlich soll der Kooperationsbeziehung zwischen Arzt und Jugendamt ein höherer Rang als der Vertrauensbeziehung zwischen Arzt und Patienten zukommen. Selbst wenn bei der Einbeziehung der meldenden Personen in die Gefährdungseinschätzung die Frage nach den fachlichen Kompetenzen für die Einschätzung des Kinderschutzes im Blick wäre, so erscheint es wenig überzeugend, (nur) den Arzt/die Ärztin in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, der/die sich an das Jugendamt gewandt hat.

Der im KJSG verankerte Regelungsvorschlag zu § 8a Abs. 1 SGB VIII lenkt den Blick auf die fachlichen Kompetenzen für die Gefährdungseinschätzung bzw. das Selbstverständnis der medizinischen Berufe in Bezug auf den Kinderschutz. In der gegenwärtigen Praxis kommen hinsichtlich der Aufgaben und des Leistungsspektrums des Jugendamts vor allem sozialpädagogische Kompetenzen zum Einsatz. Hier wird – unabhängig von der Profession der meldenden Person – zu prüfen sein, ob nicht von Amts wegen verschiedene Professionen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen sind. Für einen wirksamen Kinderschutz ist die gelingende Kooperation und Kommunikation von Fachkräften verschiedener Fachrichtungen von zentraler Bedeutung. Bereits nach geltender Rechtslage eröffnet § 8a SGB VIII dem Jugendamt die Möglichkeit, externe Fachleute zur Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehen, sofern das Jugendamt eine spezifische Expertise im Einzelfall für notwendig hält. Die sich



bei den Änderungen im KJSG andeutende Tendenz, den Gesundheitsberufen eine privilegierte und mit dem Jugendamt konkurrierende Rolle im Kinderschutz zuzuweisen, wird kritisch betrachtet.

Der DSGT setzt sich dafür ein,

- über das SGB VIII hinaus wirksame Rahmungen für fallübergreifende bzw. fallunabhängige Kooperationen von Fachkräften verschiedener Fachrichtungen zu schaffen, und
- damit im Hinblick auf die zentrale Bedeutung der Vertrauensbeziehung, die zu den Mitgliedern der Familie angezeigt ist, die fach- und institutionsübergreifende Zusammenarbeit der Akteure im Kinderschutz auf der Einzelfallebene zu stärken.

"Rechtswegdiversität" – Sonderzuständigkeit der Familiengerichte bei der Inobhutnahme in Abgrenzung zur Regelzuständigkeit der Verwaltungsgerichte sowie interdisziplinäre Fortbildungen

In der Praxis entstehen Konflikte, bei denen sich die Zuständigkeiten von Jugendamt und Familiengericht sowie von Familiengericht und Verwaltungsgericht überschneiden können.

Für Konflikte innerhalb der Familie sind nach unserer Rechtsordnung zwei Institutionen parallel zuständig: Das Jugendamt und das Familiengericht sind in ihrer jeweiligen Eigenständigkeit und Fachlichkeit unter dem Dach des staatlichen Wächteramtes in einer Verantwortungsgemeinschaft verbunden. Das setzt bei der Aufgabenwahrnehmung ein entsprechendes Bewusstsein im Hinblick auf diesen Dualismus und den steten Blick auf die Folgen für das Wohl des Kindes voraus.

Hat das Jugendamt ein Kind in Obhut genommen und widersprechen die Personen- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen (§ 42 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 SGB VIII). In diesem Fall ist der Rechtsweg von Gesetzes wegen klar definiert: Allein zuständig (für die die Inobhutnah-



me ablösenden staatlichen Maßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung) ist das Familiengericht. Daneben können Eltern und andere Sorgeberechtigte die Inobhutnahme in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsakt auf ihre Rechtmäßigkeit hin vom Verwaltungsgericht überprüfen lassen. Es spricht viel dafür, während dieser denkbaren Auseinandersetzungen nur einen Rechtsweg zuzulassen, um in dieser zugespitzten Situation rasch eine endgültige gerichtliche Klärung herbeiführen zu können sowie parallele Verfahren und widersprüchliche Entscheidungen zu vermeiden.

Leistet das Jugendamt keine Jugendhilfe (mehr), weil es aufgrund seiner fachlichen Einschätzung zu dem Ergebnis gelangt ist, dass Mittel der Jugendhilfe nicht mehr ausreichen oder nicht geeignet sind, um den Familienkonflikt beizulegen, und schlägt es stattdessen einen Eingriff in die elterliche Sorge vor, geschieht es nicht selten, dass Familiengerichte einen solchen Eingriff ablehnen mit der Begründung, es könne der Gefährdung des Kindes noch auf andere Weise, insbesondere durch öffentliche Hilfen, begegnet werden, § 1666a Abs. 1 S. 1 BGB (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz).

Hierdurch kann eine Patt-Situation entstehen: Das Familiengericht sieht die Voraussetzungen für Maßnahmen nach § 1666 BGB nicht als erfüllt an. Das Jugendamt kann Beschwerde gegen die Entscheidung des Familiengerichts einlegen, hat aber keine weitere Möglichkeit, die Entscheidung des Gerichtes zu beeinflussen. Die Hilfesuchenden werden bei Ablehnung der Hilfestellung durch das Jugendamt auf den Verwaltungsrechtsweg verwiesen. Diese Aufspaltung der Zuständigkeiten ist problematisch, da während der Dauer eines solchen Verfahrens die erhebliche Gefährdung des Kindes unter Umständen anhalten kann.

Der DSGT setzt sich dafür ein,

- § 42 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 SGB VIII dahingehend zu ergänzen, dass das Gesetz für die Zeit einer andauernden Inobhutnahme die Sonderzuständigkeit der Familiengerichte für die Prüfung der Fortdauer der Inobhutnahme bestimmt, mit der Folge, dass während dieser Zeit Widerspruch und Anfechtungsklage nach verwaltungsgerichtlichen Vorschriften unzulässig sind;
- dass Fachkräfte des Jugendamtes sowie Familienrichter*innen interdisziplinär fortgebildet werden und über Fortbildungspflichten nachgedacht wird.



Paritätisches Wechselmodell (PWM) – kein gesetzlicher Regelfall

Nach der Entscheidung des BGH vom 1.2.2017 – XII ZB 601/15 ist das paritätische Wechselmodell als gerichtliche Umgangsregelung gesetzlich nicht ausgeschlossen. Dessen Ablehnung durch einen Elternteil allein hindert die Regelung noch nicht. Entscheidender Maßstab für die Regelung ist das „im konkreten Einzelfall festzustellende Wohl des Kindes“. Um festzustellen, welche Form des Umgangs dem Kindeswohl im konkreten Fall am besten entspricht, ist das Familiengericht zur umfassenden Aufklärung verpflichtet, die grundsätzlich auch die persönliche Anhörung des Kindes erfordert.

Das PWM als Umgangsregelung setzt jedoch eine bestehende Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Eltern voraus. Bei einem erheblich konfliktbelasteten Verhältnis der Eltern untereinander entspricht die Anordnung des PWM in der Regel nicht dem wohlverstandenen Interesse des Kindes. Die Anordnung des PWM zu dem Zweck, eine Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit erst herbeizuführen, wäre folglich nicht, wie erforderlich, am Kindeswohl orientiert. Es besteht die Gefahr, dass die Eltern die Regelung zu Lasten des Kindes unterlaufen. Bei erzwungenem paritätisch aufgeteiltem Umgang kann sich die Konkurrenz neuer Partner*innen, Verwandter, Freunde, Nachbarn und weiterer Bezugspersonen um Einfluss auf das Kind negativ auf dieses auswirken. Das PWM stellt insgesamt höhere Anforderungen an Eltern und Kind zum Umgang als herkömmliche Betreuungsmodelle.

Nach Ansicht des DSGT darf das PWM nicht zum gesetzlichen Regelfall werden. Für erforderlich hält der DSGT bei der Einzelfallprüfung die Erfüllung folgender Voraussetzungen:

- Bindung des Kindes zu beiden Elternteilen
- alters- und entwicklungsangemessene Berücksichtigung des Willens des Kindes
- ähnliche Betreuungsregelungen (Kontinuität) vor und nach der Trennung
- positive Rahmenbedingungen (Erreichbarkeit/ Entfernungen zu den Wohnorten der Elternteile/ Kita/ Schule etc.)
- Bereitschaft der Eltern zu ausreichender Kommunikation und Kooperation
- Erziehungseignung der Eltern.

